

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Deutsch-Ukrainischer
Agrarpolitischer Dialog

beim Nationalen Verband der Landwirtschaftlichen Beratungsdienste der Ukraine 

Agrarpolitischer Bericht

APD/APB/07/2020

Anforderungen an gute wissenschaftliche Arbeit: Neuere Entwicklungen und Erfordernisse der Agrarforschung der Ukraine

Alfons Balmann

Kiew, Juni 2020

Durchgeführt von



Durchführer Fachdialog Boden



BVVG
Bodenverwertungs-
und -verwaltungs
GmbH



Ansprechspartner:
APD Ukraine
wul. Reytarska 29-b,
01030 Kiew
info@apd-ukraine.de
www.apd-ukraine.de

Über das Projekt “Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog” (APD)

Das Projekt Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD) wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) seit 2006 zunächst bis Ende 2021 gefördert und in dessen Auftrag über den Mandatar GFA Consulting Group GmbH sowie eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus der IAK AGRAR CONSULTING GmbH (IAK), dem Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO) und der AFC Agriculture and Finance Consultants GmbH durchgeführt. Projektträger ist der Nationale Verband der Landwirtschaftlichen Beratungsdienste der Ukraine „Dorada“. Der APD kooperiert mit der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH bei der Umsetzung wichtiger Komponenten zur Entwicklung einer effektiven und transparenten Bodenverwaltung in der Ukraine. Benefiziar ist das Ministerium für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine.

In Übereinstimmung mit marktwirtschaftlichen und ordnungspolitischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der sich aus dem EU-Ukraine-Assoziierungsabkommen ergebenden Entwicklungspotentiale soll das Projekt die Ukraine bei der Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft, einer effektiven Verarbeitungsindustrie und bei der Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie bei Schutz der nützlichen Ressourcen unterstützen. Dazu sollen vor allem deutsche, hier u.a. ostdeutsche, aber auch internationale, insbesondere EU-Erfahrungen bei der Gestaltung agrar- und forstpolitischer Rahmenbedingungen sowie bei der Organisation von entsprechenden Institutionen bereitgestellt werden.



www.apd-ukraine.de

Autor

Alfons Balmann (IAMO)¹

Disclaimer

Dieser Beitrag wird unter der Verantwortung des Deutsch-Ukrainischen Agrarpolitischen Dialogs (APD) veröffentlicht. Jegliche Meinungen und Ergebnisse, Schlussfolgerungen, Vorschläge und Empfehlungen beziehen sich auf die Autoren und müssen nicht den Ansichten des APD entsprechen.

© 2020 Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog
Alle Rechte vorbehalten.

¹ Dank für wertvolle Anregungen und Hinweise gilt Vladislav Valentinov und Taras Gagalyuk.

INHALTVERZEICHNIS

1 Hintergrund	4
2 Wissenschaftliche Leistungen und deren Bewertung	5
3 Leitlinien guter Forschung	7
4 Verstöße gegen die Integrität in der Forschung.....	13
5 Problembereiche guter wissenschaftlicher Praxis in der Agrarwissenschaften der Ukraine .	16
6 Handlungsfelder.....	19
7 Literaturverzeichnis	21

1 HINTERGRUND

Wissenschaftliche Arbeit erfüllt wichtige gesellschaftliche Funktionen. Diese umfassen insbesondere die Gewinnung neuer Erkenntnisse, den Wissenstransfer in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik sowie auch die Qualifizierung junger Menschen im Rahmen der Lehre sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ein besonderer Aspekt ist dabei die Freiheit von Forschung und Lehre, die im Rahmen internationaler Vereinbarungen dem Status eines Grundrechtes zukommt. In Einklang mit Völkerrechtsinstrumenten der UNESCO hat etwa die Deutsche UNESCO-Kommission festgehalten, dass die Wissenschaftsfreiheit folgende Elemente umfasst (Deutsche UNESCO Kommission 2019):

- a) *das in Themenwahl und Organisation freie Gewinnen von Erkenntnis,*
- b) *den freien Austausch von Personen, Ideen, Daten und Ergebnissen,*
- c) *die freie und transparente Publikation von Ergebnissen,*
- d) *eine öffentliche Grundausrüstung und -förderung in Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die keine Disziplinen diskriminiert, keinen ökonomischen Nutznachweis zur Voraussetzung macht und keinen wissenschaftsfremden Interessen untergeordnet ist,*
- e) *eine freie und unabhängige Forschung und Lehre,*
- f) *die freie Wahl der Hochschulleitung unbeschadet ihrer Bestellung.*

Aus der Wissenschaftsfreiheit und insbesondere auch der öffentlichen Grundausrüstung und Grundförderung ergibt sich eine besondere Verantwortung der Wissenschaft. Das betrifft zum einen die Verantwortung hochwertige wissenschaftliche Leistungen zu erbringen und zum anderen diese Leistungen in einer aufrichtigen und transparenten Weise zu erbringen. Darüber hinaus erfordert die Freiheit auch eine weitgehende akademischer Selbstverwaltung, die Einsatz und Engagement der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfordert, so dass auch Engagement in der akademischen Selbstverwaltung als wichtige Aufgabe der Forschenden aufzufassen ist. Auch bei dieser Aufgabe ist Aufrichtigkeit und Transparenz eine essentielle Voraussetzung.

Mit Blick auf die Vielfalt der Aufgaben der Wissenschaft wie auch der beteiligten Akteure sind Zielkonflikte unvermeidbar. Zudem sind Entscheidungen darüber zu treffen, wie angemessene Schwerpunkte gesetzt werden, Ressourcen verteilt werden, ob bestimmte Akteure und Einrichtungen mit besonderen Leistungen auch besonders gefördert oder gewürdigt werden oder festzustellen inwieweit Personen und Einrichtungen über besondere Qualifikationen verfügen. Hieraus resultieren Bewertungsprobleme ebenso wie die Gefahr falscher Anreize.

2 WISSENSCHAFTLICHE LEISTUNGEN UND DEREN BEWERTUNG

Seitens der deutschen Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus (GEWISOLA) und der Österreichischen Gesellschaft für Agrarökonomie wurde im Rahmen einer Mitgliederbefragung zur Bewertung der Leistungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich der Agrarökonomie und nahen Wissenschaftsbereichen ein relativ breites Leistungsspektrum definiert (Balmann et al. 2018):

- Forschungsleistungen umfassen die Forschungsanbahnung, die eigentliche inhaltliche Forschung, das Schreiben wissenschaftlicher Publikationen, das Vorbereiten/Halten wissenschaftlicher Vorträge sowie die Berichterstattung gegenüber den Geldgebern.
- Leistungen in Lehre und Ausbildung umfassen die Lehre für Studierende, die Durchführung von Seminaren und Lehrveranstaltungen für Promovierende sowie die Beratung von Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Leistungen im Wissens- und Technologietransfer umfassen Publikationen in Fachzeitschriften und Zeitungen, Vorträge, Weiterbildungs- und Lehrtätigkeit vor primär nicht wissenschaftlichem Publikum, Wirtschaftsberatung, Gutachtertätigkeit, Politikberatung, Beratungstätigkeit in Beiräten/Ausschüssen von nationalen und internationalen Organisationen und Verbänden sowie die Organisation von Veranstaltungen zum Wissenstransfer.
- Leistungen für die wissenschaftliche Gemeinschaft umfassen innerhalb der eigenen wissenschaftlichen Einrichtung z.B. das interne Management (Institut, Lehrstuhl etc.) sowie die Ämter- und Gremienarbeit sowie außerhalb der eigenen Einrichtung z.B. die Mitarbeit in Beiräten anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, in Gremien von Wissenschaftsorganisationen, in Editorial Boards von wissenschaftlichen Journalen sowie die Tätigkeit als Gutachter für wissenschaftliche Journale, für Konferenzen, Forschungsanträge oder bei Evaluierungen von Einrichtungen oder Personen.

Dabei führen die Autoren der Studie aus, dass sich das konkrete Aufgabenspektrum von verschiedenen wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen ebenso wie das von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterscheidet. Auch gibt es Unterschiede zwischen verschiedenen Disziplinen hinsichtlich der spezifischen Ausgestaltung und Gewichtung. Zudem besitzen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedliche Neigungen und Fähigkeiten, so dass als Teil der Wissenschaftsfreiheit auch individuelle Schwerpunkte gesetzt werden können. Dennoch kann für den Bereich der Agrarwissenschaften die obige Liste der Aufgaben und Leistungen als Ausgangspunkt genommen werden. Für jeden der Bereiche wird ein erheblicher Zeitaufwand betrieben, der zwischen den in den Einrichtungen tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern variiert.

Entsprechend der unterschiedlichen Gewichtung der Aufgabenschwerpunkte von Personen ebenso wie Einrichtungen sollte jede Leistungsbewertung so angelegt werden, dass die Leistungen in den verschiedenen Aufgabenbereichen wie etwa Forschung, Lehre, Wissenstransfer und akademischer Selbstverwaltung, einschließlich wissenschaftsinterner Dienstleistungen, transparent und vergleichbar beurteilt werden können. Aus der genannten Befragung der Mitglieder der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues (GEWISOLA) und der Österreichischen Gesellschaft für Agrarökonomie (ÖGA) ergab sich, dass bei vielen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Eindruck bestand, dass sich Leistungsbewertungen sehr oft einseitig auf quantitative Indikatoren der Forschungsleistung stützen, wie etwa die Anzahl an Publikationen in anerkannt begutachteten Zeitschriften und eingeworbene Drittmittel. Hieraus ergeben sich zwei Formen von problematischen Verzerrungen: zum einen besteht die Tendenz Quantität höher zu gewichten als Qualität. Zum anderen werden Leistungen in den Bereichen Lehre, Wissenstransfer und Selbstverwaltung nach Ansicht der Befragten zu wenig gewürdigt. Aus beiden Verzerrungen resultieren Anreize, die dazu führen können, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Prioritäten setzen, die nicht ihren Aufgaben entsprechen und auch im Widerspruch zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stehen.

Die Problematik von Anreizverzerrungen sollte jedoch nicht falsch verstanden werden. Wissenschaftliche Exzellenz in Form origineller und vor allem vielzitierteter Publikationen in anerkannt begutachteten Zeitschriften ist ein wesentlicher Indikator für gute Wissenschaft und diese sind sowohl seitens der Forschenden als auch der Forschungseinrichtungen entsprechend anzustreben. Umgekehrt ist das Fehlen derartiger Publikationen ein Indikator für mögliche Probleme. Wichtig ist jedoch in jedem Fall eine angemessene Einordnung. Zum einen hat nicht jede wissenschaftliche Einrichtung oder Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler die primäre Aufgabe zu forschen, sondern vielleicht eher Aufgaben in der Lehre zu erfüllen. Das heißt, es sind der Aufgabe angemessene Leistungen zu bewerten. Zum anderen sind die Leistungen und deren Qualität jeweils im disziplinären Kontext einzuordnen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Bewertung von Forschungsleistungen ist die angemessene Berücksichtigung gesellschaftlicher Erwartungen jenseits der genannten Leistungsbereiche. Diese betreffen etwa Fragen der Geschlechtergerechtigkeit, wie z.B. die Förderung von Frauen in ihren Möglichkeiten Leitungspositionen zu übernehmen (insbesondere in Aufgabenbereichen in denen sie unterrepräsentiert sind), die Vermeidung von Diskriminierung und Machtmissbrauch, die Karriereperspektiven und die Gesundheit der Forschenden einschließlich der Anerkennung ihrer familiären Verpflichtungen sowie nicht zuletzt auch die Bekämpfung von Korruption. Auch hieraus ergeben sich zahlreiche Implikationen für gute wissenschaftliche Praxis, wie etwa eine besondere Verantwortung der Leitungen von Forschungseinrichtungen und ihrer Organisation sowie von Personen mit Leitungsverantwortung.

3 LEITLINIEN GUTER FORSCHUNG

Aus den obigen Punkten ergibt sich, dass gute wissenschaftliche Praxis nicht als statisches Regelwerk zu sehen ist, sondern wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Lernprozessen folgt. Dem haben Forschungsgesellschaften und Forschungsfördereinrichtungen in verschiedenen Teilen der Welt, einschließlich der EU und auch Deutschland dadurch Rechnung getragen, dass sie Leitlinien guter Wissenschaft formuliert haben, die in unregelmäßigen Abständen angepasst und weiterentwickelt werden. Auf Europäischer Ebene hat beispielsweise die Vereinigung der Akademien der Wissenschaften *ALLEA – All European Academies* im Jahr 2017 einen *European Code of Conduct for Research Integrity* in einer überarbeiteten Fassung veröffentlicht (ALLEA 2017). Neben den Mitgliedseinrichtungen von ALLEA zu denen die *Nationale Akademie der Wissenschaften der Ukraine* gehört, waren zahlreiche weitere europäische Organisationen an der Entwicklung dieses Kodex beteiligt. Der Kodex liegt mittlerweile in zahlreichen europäischen Sprachen vor, allerdings weder in Ukrainisch und Russisch. In Deutschland hat die wichtigste Forschungsförderorganisation, die *Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG* im Jahr 2019 einen neuen Kodex mit Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis veröffentlicht, den alle wissenschaftlichen Einrichtungen, die von ihr Fördermittel beantragen wollen, als verbindliche Regeln implementieren und umsetzen müssen (DFG 2019 a, b).

Im Folgenden werden die von der ALLEA im *European Code of Conduct for Research Integrity* formulierten Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis möglichst umfassend wiedergegeben² sowie teilweise ergänzend anhand von Verweisen auf den Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft und illustrativen Beispielen erläutert. Die Struktur folgt ebenfalls dem ALLEA Kodex:

Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis³

Gute Wissenschaft basiert ALLEA (2017) zufolge auf **Integrität**. *Diese leitet Forschende bei ihrer Arbeit sowie bei ihrer Auseinandersetzung mit den praktischen, ethischen und intellektuellen Herausforderungen, die sich bei der Forschungsarbeit stellen.*

Die Grundsätze lauten:

- **Zuverlässigkeit** *bei der Gewährleistung der Qualität der Forschung betreffend die Konzeption, Methodik, Analyse und Ressourcennutzung.*
- **Ehrlichkeit** *bei der Entwicklung, Durchführung, Überprüfung, Berichterstattung und Kommunikation von Forschungsarbeiten in transparenter, fairer, vollständiger und unvoreingenommener Weise.*

² Die Darstellungen des ALLEA Kodex basieren auf der Originalversion (ALLEA 2017) sowie der offiziellen deutschsprachigen Übersetzung (ALLEA 2018). Deren umfassende Wiedergabe in dieser Handreichung wurde vom Sekretariat der ALLEA begrüßt. Da keine offizielle ukrainische Übersetzung vorliegt, liegen die vorgenommenen Übersetzungen in die ukrainische Sprache in der Verantwortung der Herausgeber.

³ Wortwörtliche Übernahmen aus ALLEA (2018) werden hier und im Folgenden in kursiver Schrift dargestellt.

- **Respekt** für Kollegen, Forschungsteilnehmer, die Gesellschaft, Ökosysteme, das kulturelle Erbe und die Umwelt.
- **Rechenschaftspflicht** für die Forschungsarbeit, von der Idee bis zur Veröffentlichung, für deren Verwaltung und Organisation, für Ausbildung, Aufsicht und Betreuung und für ihre weiteren Auswirkungen. (ALLEA 2017)

Diese Grundsätze sind allgemeingültig und gelten sowohl für jede einzelne Person als auch die beteiligten Einrichtungen, wobei die Forschungseinrichtungen die Umsetzung aller Angehörigen gewährleisten. Teil dieser Forschungskultur ist ein besonderes Berufsethos, das von allen Beteiligten gepflegt wird.

Anforderungen an Forschungslandschaften

Die von der ALLEA (2017) genannten Anforderungen an Forschungslandschaften lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Forschungseinrichtungen und Forschungsorganisationen übernehmen und tragen Verantwortung dafür, dass ihre Angehörigen ein Bewusstsein für Integrität besitzen und Integrität umsetzen. Damit verbunden ist die Entwicklung und Pflege einer auf Integrität basierenden Forschungskultur an den Forschungseinrichtungen. Diese Forschungskultur beinhaltet klare Richtlinien und Verfahren zur guten wissenschaftlichen Praxis in der Forschung und ebenso im Umgang mit möglichen Verstößen. Ferner müssen Forschungseinrichtungen Infrastrukturen bereitstellen, die die Einhaltung guter Forschungspraxis unterstützen. Dies beinhaltet beispielsweise Infrastrukturen zur Sicherung von Daten ebenso wie zur Reproduzierbarkeit von Ergebnissen und die Ermöglichung der Nachnutzung von Forschungsdaten im Rahmen anderer Forschungen. Ebenso müssen Forschungseinrichtungen von ihren Angehörigen transparente Vorgehensweisen nicht nur erwarten, sondern auch würdigen. Dies betrifft insbesondere auch die Personalauswahl sowie die Begutachtung und Beförderung von Personal.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft weist darüber hinaus der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit die Verantwortung für die gesamte Einheit zu (DFG 2019a). Demzufolge ist die Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten so zu organisieren, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgt und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

Anforderungen an Ausbildung, Aufsicht und Betreuung

Gute Forschung setzt eine fundierte theoretische wie methodische Kompetenz der Forschenden voraus. Entsprechend tragen Leitungs- und Führungskräfte in Forschungseinrichtungen für die Ausbildung wie auch Qualifizierung der Studierenden sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses Verantwortung, damit diese in der Lage sind gute Forschung zu betreiben als auch ihnen entsprechende Karrieremöglichkeiten offenstehen.

Der ALLEA (2017) zufolge müssen Forschungseinrichtungen gewährleisten, dass Forschende eine gründliche Ausbildung in der Konzeption, Methodik und Analyse wissenschaftlicher Forschung erhalten. Neben der methodisch-theoretischen Ausbildung übernehmen Forschungseinrichtungen Verantwortung dafür, dass die Forschenden hinsichtlich der Standards der Integrität und Ethik der Forschung qualifiziert und darauf hingewiesen werden. Dies beinhaltet auch die Qualifizierung der Leitungs- und Führungskräfte, zumal von diesen erwartet wird, dass sie selber die Mitglieder ihrer Arbeitsgruppen sowohl hinsichtlich der wissenschaftlichen Kompetenzen als auch der Forschungsstandards und Forschungsethik verantwortlich anleiten und qualifizieren können. Hieraus ergeben sich auch Qualifizierungserfordernisse, wenn im Rahmen einer wissenschaftlichen Karriere neue Aufgaben übernommen werden.

Die Anforderungen an die Betreuung werden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft dahingehend weiter präzisiert, dass insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des Personals eine Leitungsaufgabe darstellt. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern (DFG 2019a).

Anforderungen an Forschungsaktivitäten

Nicht zuletzt aufgrund begrenzter Ressourcen für die Wissenschaft aber ebenso im Interesse des Erkenntnisfortschrittes müssen Forschungsideen auf dem aktuellen Stand der Forschung basieren (ALLEA 2017). Entsprechend brauchen Forschende den Zugang zu aktueller Literatur und sind gefordert, den Stand der Forschung für ihre Forschungsfragen aufzuarbeiten. Basierend darauf werden bestehende Erkenntnisse genutzt, um Forschungsarbeiten sorgfältig und wohldurchdacht zu betreiben, was sowohl die Konzeption als auch die Analyse und Dokumentation betrifft (ALLEA 2017).

Forschungsergebnisse und deren Interpretation werden *lege artis* veröffentlicht. Der ALLEA (2017) zufolge bedeutet das auf offene, ehrliche, transparente und korrekte Weise zu veröffentlichen. Dies setzt die kritische Selbstreflexion der Analyse und Interpretation sowie ein Hinterfragen der Ergebnisse voraus. Von Forschenden wird erwartet, dass Forschungsergebnisse in einer Weise veröffentlicht werden, die erlaubt, diese zu überprüfen und zu reproduzieren (ALLEA 2017).

Ferner wird seitens der ALLEA (2017) erwartet, dass im Rahmen der Forschung verwendete Daten aber ebenso Ergebnisse die vertraulich sind, angemessen geschützt werden soweit dies berechtigt ist. Ein solcher Schutzbedarf ergibt sich etwa aus dem Datenschutz oder aus dem geistigen oder vertraglichen Eigentum Dritter an den zur Verfügung gestellten Daten oder gewonnenen Ergebnissen.

Anforderungen an Schutzmaßnahmen

Im Rahmen guter wissenschaftlicher Praxis fordert die ALLEA (2017) die Einhaltung der geltenden Regeln und Standards der jeweiligen Disziplin. Das betrifft auch ethische Standards zum Schutz der Forschungsobjekte unabhängig davon, ob es sich um Menschen, Tiere, ökologische oder kulturelle Schutzgüter handelt. Diese werden mit Respekt und Sorgfalt sowie im Einklang mit rechtlichen und ethischen Vorschriften behandelt. Diese Anforderung umfasst auch den Schutz der Gesundheit und Sicherheit aller am Forschungsprozess beteiligter Personen. Ebenso werden seitens der Forschenden die Besonderheiten und Unterschiede der Forschungsobjekte hinsichtlich Alter, Geschlecht, Kultur, Religion, ethnischer Herkunft und Gesellschaftsschicht verstanden. Mögliche Schäden und Risiken der Forschung für die Forschungsobjekte werden rechtzeitig erkannt und erfordern eine entsprechende Vorbeugung (ALLEA 2017).

Für die Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen sind gegebenenfalls Ethikkommissionen zu beteiligen, die Befragungen oder Experimente vorab prüfen und Empfehlungen abgeben.

Anforderungen an das Datenmanagement

Die Forschenden ebenso wie die Forschungseinrichtungen gewährleisten eine angemessene Verwaltung, Pflege und Aufbewahrung aller Forschungsdaten und -materialien für einen angemessenen Zeitraum. Dies umfasst auch unveröffentlichte Daten und Materialien (ALLEA 2017). Die Deutsche Forschungsgemeinschaft verlangt im Regelfall einen Aufbewahrungszeitraum von mindestens 10 Jahren, wobei begründet davon abgewichen werden kann, was jedoch zu dokumentieren ist (DFG 2019b).

Der ALLEA (2017) zufolge muss für Forschungsdaten ferner gewährleistet werden, dass der Zugang Dritter so frei wie möglich und nur so eingeschränkt wie nötig gestaltet wird. Für das Datenmanagement sollen die FAIR-Prinzipien gelten, was bedeutet, dass die Daten auffindbar (Findable), zugänglich (Accessible), kompatibel mit verschiedenen Plattformen (Interoperable) und wiederverwendbar (Re-usable) sind. Die Forschenden ebenso wie die Einrichtungen legen offen dar, wie auf Daten und Forschungsmaterialien zugegriffen werden kann und wie diese genutzt werden können.

Ein wichtiger Aspekt hinsichtlich Forschungsdaten ist der, dass diese als legitime und zitierfähige Forschungsergebnisse verstanden werden (ALLEA 2017). Dies kann beispielweise durch die Nutzung von Repositorien erleichtert werden.

Forschende und Forschungseinrichtungen gewährleisten ferner, dass sämtliche Verträge oder Vereinbarungen hinsichtlich der Forschungsergebnisse eine gerechte und faire Klausel über deren Verwendung, die anwendbaren Eigentumsrechte und/oder ihrem Schutz durch Rechte an geistigen Eigentum beinhalten (ALLEA 2017). Hierrunter ist zu verstehen, dass zum einen die Forschenden möglichst frei entscheiden können, wie und wo sie ihre Ergebnisse veröffentlichen und dass zum anderen Forschungsergebnisse auch für

den Wissenschaftsprozess nutzbar gemacht werden und nicht unnötige Restriktionen hinsichtlich ihrer Veröffentlichung vorgenommen werden.

Anforderungen an gemeinschaftliches Arbeiten

Der ALLEA (2017) zufolge sind bei Forschungsk Kooperationen alle beteiligten Partner gemeinsam für die Integrität der Forschung verantwortlich. Zur Vermeidung von Konflikten vereinbaren alle Partner vor Beginn die Ziele ihrer Forschung und die Art der Veröffentlichung. Ebenso werden die gegenseitigen Erwartungen hinsichtlich der Standards zur Integrität der Forschung, der anwendbaren Gesetze und Vorschriften, des geistigen Eigentums sowie des Umgangs mit Konflikten und möglichem Fehlverhalten vereinbart. Die Beteiligten informieren und konsultieren sich zudem gegenseitig über Einreichungen zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft formuliert die Anforderungen an gemeinschaftliche Arbeiten so, dass allen Beteiligten jederzeit ihre Rolle und Verantwortlichkeit im Forschungsprozess klar sein muss. Dazu verständigen sich die Beteiligten rechtzeitig über deren Rollen und Verantwortlichkeiten und passen diese bei Bedarf während des Forschungsprozesses an. Auch treffen die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an den Ergebnissen einschließlich der gewonnenen Daten. Besonderer Bedarf besteht, wenn mehrere Einrichtungen beteiligt sind oder absehbar ist, dass beteiligte Personen die Einrichtung wechseln und gewonnene Daten weiterhin verwenden möchten. Grundsätzlich gilt dabei, dass die Nutzungsrechte grundsätzlich dem Forschenden zustehen, von dem bzw. in dessen Auftrag sie erhoben wurden (DFG 2019a).

Anforderungen an die Veröffentlichung und Verbreitung von Forschungsergebnissen

Der ALLEA (2017) zufolge gilt, sofern es nicht anders angegeben wird, dass alle Autoren einer Veröffentlichung gemeinsam für den Inhalt verantwortlich sind. Autorenschaft und Reihenfolge der Autoren erfordern eine Einigung der Beteiligten. Dabei verlangt eine Autorenschaft, dass ein wesentlicher Beitrag der Person zur Konzeption der Arbeit, der Erhebung bzw. Gewinnung der Daten, der Analyse der Daten oder der Interpretation der Ergebnisse geleistet wurde. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft weist diesbezüglich darauf hin, dass Regelungen zu Autorenschaften nicht nur für wissenschaftliche Texte, sondern ebenso für Forschungsdaten und Forschungssoftware zu formulieren sind (DFG 2019a).

Ferner fordert die ALLEA (2017), dass, soweit es nicht anders vereinbart ist, die Autoren gewährleisten, dass ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit zeitnah, offen, transparent und korrekt zugänglich gemacht werden und dass sie gegenüber der Öffentlichkeit auch offen und ehrlich kommunizieren. Diese Anforderung schließt mit ein, dass konstruktive Lösungen gefunden werden müssen, wenn etwa Uneinigheiten über Verfahren, Inhalte und Autorenschaften aufkommen. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft verlangt, dass eine

erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden darf. Ein hinreichender Grund läge in einer nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen (DFG 2019a).

Ferner wird erwartet, dass bei allen Veröffentlichungen seitens der Autoren wichtige Arbeiten und intellektuelle Beiträge Dritter einschließlich Beiträge von Kooperationspartnern, Assistenten und Förderern in geeigneter Form gewürdigt werden. Ebenso werden genutzte Arbeiten korrekt zitiert (ALLEA 2017).

Sollten Autoren Interessenkonflikte besitzen oder die Forschungsarbeit eine finanzielle oder andere Form der Unterstützung durch Dritte erfahren haben, wird erwartet, dass diese bei der Veröffentlichung offengelegt werden. Sollten Fehler erkannt werden und Korrekturen oder eine Rücknahme der Veröffentlichung erforderlich sein, wird dies nach klaren Regeln öffentlich gemacht und begründet. Ebenso sind auch Korrekturen zu publizieren und die Autoren zu würdigen.

Hinsichtlich der Stichhaltigkeit einer Veröffentlichung fordert die ALLEA (2017) ferner, dass negative Ergebnisse ebenso wie positive Ergebnisse behandelt werden. Diese Anforderung gilt sowohl für Autoren von Publikationen als auch für Herausgeber von Zeitschriften.

Die genannten Veröffentlichungskriterien gelten der ALLEA (2017) zufolge unabhängig davon, ob es sich um eine Abonnementzeitschrift, eine Open Access-Zeitschrift oder eine sonstige Publikation handelt.

Anforderungen an Begutachtungen

Ebenso wie Forschende Ergebnisse veröffentlichen sind sie der ALLEA (2017) zufolge auch gegenüber der Gemeinschaft der Forschenden verpflichtet, sich an fachlichen Bewertungen, Prüfungen und Gutachten zu beteiligen. Die Prüfung und Bewertung von Publikationen, Förderanträgen, Qualifizierungen bzw. Beförderungen oder Auszeichnungen erfolgt in transparenter und begründeter Weise. Sollte ein Gutachter oder Herausgeber einen Interessenkonflikt besitzen enthält sich diese Person bei Entscheidungen über Publikationen, Förderungen, Ernennungen, Beförderungen oder Auszeichnungen. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft verlangt von Gutachtern, dass sie alle Tatsachen offenlegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Dies gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Die in Begutachtungsverfahren involvierten Personen wahren der ALLEA (2017) zufolge Vertraulichkeit, es sei denn, dass einer Offenlegung zugestimmt wurde. Ebenso gilt, dass Gutachter und Herausgeber die Rechte der Autoren und Bewerber an Ideen, Daten oder Interpretationen wahren. Für eine Nutzung wird gegebenenfalls eine Genehmigung eingeholt.

4 VERSTÖßE GEGEN DIE INTEGRITÄT IN DER FORSCHUNG

Die Anforderungen an gute wissenschaftliche Praxis sind hoch. Viele der im vorherigen Abschnitt genannten Leitlinien erfordern weitergehende Detailregelungen und Anpassungen an die jeweiligen Umstände in den verschiedenen Fachdisziplinen und ebenso den Einrichtungen. Auch lassen sich nie alle möglichen Problemkonstellationen abschließend und umfassend regeln. Hinzu kommen Kommunikationsprobleme zwischen den Beteiligten, subjektive Wahrnehmungen von Situationen, subtiles Ausloten der Grenzen guter Praxis oder Überforderungen und Fehler von Beteiligten. In der praktischen Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis sind entsprechend viele Herausforderungen zu bewältigen und es kann zu Verstößen kommen, die auf Fehlern, auf Fahrlässigkeit sowie auch bewussten Überschreitungen der Regeln guter Praxis basieren. Zur Sicherung der Integrität der Wissenschaft müssen Verstöße ernst genommen werden. Dem *European Code of Conduct for Research Integrity* der ALLEA zufolge schaden Regelverstöße den Forschungsverfahren, entwürdigen die Beziehungen zwischen Forschenden, untergraben das Vertrauen in die Forschung und deren Glaubwürdigkeit, hat Ressourcenverschwendung zur Folge und kann Forschungsteilnehmer, Anwender, die Gesellschaft oder die Umwelt unnötigen Schädigungen aussetzen (ALLEA 2017).

Zum Umgang mit möglichem Fehlverhalten erfordert es Regeln. Zum einen ist nicht jede Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ein Fehlverhalten, das sanktioniert werden muss, zum anderen können auch im Umgang mit Fehlverhalten Fehler vorkommen. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft legt ihrem Kodex als Grundverständnis sogar eine „gesunde Fehlerkultur“ zugrunde, weil Fehlannahmen und/oder Fehler integraler Bestandteil der Wissenschaft sind (DFG 2019b). Vor diesem Hintergrund werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Diskussion von Fehlern ermutigt, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Erschwert wird der Umgang mit möglichem Fehlverhalten durch spezifische Besonderheiten von Forschungseinrichtungen, wie Abhängigkeiten und Befangenheiten von Akteuren. Entsprechend müssen die Grundprinzipien der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auch für den Umgang mit möglichem Fehlverhalten gelten, wie etwa eine besondere Verantwortlichkeit der Leitung der Einrichtung, die Bereitstellung von Infrastrukturen, die Vermeidung von Befangenheiten.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte des Umgangs mit möglichen Verstößen anhand des *European Code of Conduct for Research Integrity* der ALLEA dargelegt, wobei partiell auf den Kodex der *Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG* verwiesen wird.

Formen von Fehlverhalten in der Forschung und andere inakzeptable Praktiken

Zu den klassischen Formen von Fehlverhalten zählen Erfindungen und Fälschungen von Daten oder Ergebnissen sowie Plagiate. Der ALLEA (2017) zufolge gilt:

- **Erfindungen** bezeichnen das Erfinden von Daten und Ergebnissen oder deren Darstellung, als wären sie real.

- **Fälschungen** bezeichnen die Manipulation von Forschungsmaterialien, -anlagen, -verfahren oder die Änderung, Auslassung oder Löschung von Daten oder Ergebnissen ohne Nennung und Begründung.
- **Plagiate** bezeichnen die Nutzung von Arbeiten oder Ideen anderer Personen ohne Angabe der ursprünglichen Quelle und stellen damit Verletzungen der Rechte der Autoren der Quelle in ihren intellektuellen Leistungen dar.

Diese klassischen Formen von Verstößen sind besonders schwerwiegend. Allerdings ist gute wissenschaftliche Praxis wesentlich umfassender zu verstehen, wie dies im vorhergehenden Abschnitt dargelegt wurde. Entsprechend gibt es weitere inakzeptable Praktiken, wie die Manipulation der Autorschaft oder die Nichtnennung von Autoren oder wesentlicher Beteiligter, die Wiederveröffentlichung früherer Veröffentlichungen einschließlich Übersetzungen ohne das Original angemessen zu zitieren, selektive Zitationen zur Aufwertung der eigenen Ergebnisse oder als Gefälligkeit gegenüber Herausgebern, Gutachtern oder Kollegen, das Vorenthalten von Forschungsergebnissen, Gefälligkeiten gegenüber Geldgebern in der Darstellung von Ergebnissen oder Verfahren, unnötiges Zitieren, böswillige Vorwürfe eines angeblichen Fehlverhaltens anderer Forschender, Verfälschung der eigenen Forschungsleistung oder anderer, überhöhte Darstellungen der Anwendbarkeit von Ergebnissen, Beeinträchtigungen der Forschung anderer Forschender, Missbrauch der Leitungsfunktion um Verstöße gegen die Integrität der Forschung anzuregen, Nichtbeachtung und Verschleierung mutmaßlicher Verletzungen der Integrität der Forschung sowie die Gründung oder Unterstützung von Zeitschriften, die die Qualitätssicherung der Forschung untergraben, wie im Falle der „predatory journals“ (ALLEA 2017).

Der ALLEA (2017) zufolge sind *inakzeptable Praktiken in ihrer schwerwiegendsten Form strafbar. In jedem Falle aber müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um sie zu verhindern, ihnen entgegenzuwirken und sie zu beenden durch Schulung, Betreuung und Begleitung sowie eine positive und unterstützende Forschungsumgebung.*

Anforderungen an den Umgang mit Verstößen und mutmaßlichem Fehlverhalten

Unabhängig von den nationalen oder institutionellen Leitlinien ist es im Interesse der Gesellschaft und der Forschungsgemeinschaft, dass Verstöße gegen die gute Forschungspraxis konsequent und transparent behandelt werden. Dabei sind entsprechend der Vorgaben der ALLEA (2017) in jedem Untersuchungsverfahren einige Grundregeln zu beachten:

Integrität

- *Untersuchungen sind fair, umfassend und werden zielführend durchgeführt, ohne die Genauigkeit, Objektivität oder Gründlichkeit zu beeinträchtigen.*
- *Die am Verfahren beteiligten Parteien melden jeden Interessenkonflikt, der sich während der Untersuchung ergeben kann.*

- *Es werden Maßnahmen ergriffen, die gewährleisten, dass Untersuchungen zum Abschluss gebracht werden.*
- *Verfahren werden vertraulich durchgeführt, um die an der Untersuchung Beteiligten zu schützen.*
- *Institutionen schützen während der Untersuchungen die Rechte der Informanten („Whistleblower“) und gewährleisten, dass deren berufliche Perspektiven nicht gefährdet werden.*
- *Es gibt öffentlich zugängliche allgemeine Verfahren zum Umgang mit Verstößen gegen gute Forschungspraxis, sodass Transparenz und Kohärenz gewährleistet sind.*

Fairness

- *Untersuchungen werden ordnungsgemäß und fair gegenüber allen Parteien durchgeführt.*
- *Personen, die eines Fehlverhaltens bei der Forschung beschuldigt werden, werden vollständig über die Einzelheiten der Anschuldigung(en) unterrichtet und haben Anspruch auf ein faires Verfahren, um auf die Anschuldigungen zu reagieren und Beweise vorzulegen.*
- *Maßnahmen, die gegen Personen eingeleitet werden, gegen die eine Anschuldigung wegen Fehlverhaltens aufrechterhalten wird, sind verhältnismäßig zur Schwere des Verstoßes.*
- *Werden Forschende von der Anschuldigung eines Fehlverhaltens entlastet, so werden angemessene Wiedergutmachungsmaßnahmen unternommen.*
- *Jede Person, die eines Fehlverhaltens bei der Forschung beschuldigt wird, gilt bis zum Beweis ihrer Schuld als unschuldig.*

Der Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft präzisiert die Verfahrensregeln dahingehend, dass Hochschulen und Forschungseinrichtungen Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen einrichten, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen und sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen einsetzen. Die Anzeige der Hinweisgebenden (Whistleblower) muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen (DFG 2019a, b).

Ferner verlangt die DFG in ihrem Kodex, dass Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen Verfahrensregeln zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens etablieren. Entsprechende Regelwerke werden auf Basis einer hinreichenden Rechtsgrundlage erlassen. Die zu etablierenden Regelwerke umfassen insbesondere

Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bzw. Sanktionen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Regelwerke werden ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt. Werden Verstöße festgestellt, werden auch seitens der DFG Maßnahmen ergriffen, wie etwa den Verlust des Rechtes Forschungsmittel bei der DFG beantragen zu dürfen.

5 PROBLEMBEREICHE GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS IN DER AGRARWISSENSCHAFTEN DER UKRAINE

Wie anhand der Anforderungen der ALLEA und auch der DFG deutlich wird, entwickeln sich die Standards guter wissenschaftlicher Praxis weiter und stellen erhebliche Anforderungen an wissenschaftliche Einrichtungen ebenso wie an die Forschenden. Auch wenn in den einzelnen Ländern spezifische Bedingungen herrschen, kann sich kein Land, keine wissenschaftliche Einrichtung und keine Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler den internationalen Standards entziehen ohne das Risiko einzugehen, die Akzeptanz der eigenen Forschung innerhalb der internationalen Forschungsgemeinschaft zu riskieren. Hinzu kommt, dass diese Standards letztlich Voraussetzung für gute Forschungsleistungen sind: sie verhindern, dass Geldgeber, einschließlich staatlicher Einrichtungen, das Vertrauen verlieren oder Geld für schlechte Forschung verschwenden; sie erleichtern die Schwächen von Forschungseinrichtungen und Forschenden zu erkennen und schaffen Voraussetzungen für Problemlösungen; sie vermeiden, dass gute Forschungseinrichtungen und Forschende durch Manipulation diskriminiert werden; sie sind Voraussetzung dafür, dass jüngeren Wissenschaftlern und Wissenschaftlern empfohlen werden kann, eine wissenschaftliche Karriere anzustreben; und nicht zuletzt zwingen sie Forschungseinrichtungen dazu, dass den Forschenden und insbesondere dem Nachwuchs gute Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden. Diese Liste lässt sich verlängern.

Wenn die Agrarforschung der Ukraine gute Arbeitsmöglichkeiten im eigenen Land und in den vorhandenen Einrichtungen erreichen will, stellt sich daher die Frage, wie denn die Standards umfassend umgesetzt und etabliert werden können. Für einige Standards, wie die Vermeidung von Manipulationen durch Plagiate, Erfindungen oder Fälschungen sollte klar sein, dass diese schon immer inakzeptabel waren. Insofern ist auch davon auszugehen, dass Forschungseinrichtungen wie auch Forschende der Ukraine auf diese Formen von Fehlverhalten eingestellt sind, auch wenn klar ist, dass selbst diese offensichtlichen Formen von Fehlverhalten nicht immer einfach aufgedeckt werden können und sich Forschende und Forschungseinrichtungen infolge von Abhängigkeiten nicht immer leicht tun, mutmaßliches Fehlverhalten beim Namen zu nennen. Wichtig ist in jedem Fall, dass Einrichtungen über interne oder externe Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) verfügen, an die sich Forschende wenden können, wenn sie Formen mutmaßlichen Fehlverhalten entdecken oder vermuten.

Neben den altbekannten und sehr ernsten Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss sich die Agrarforschung der Ukraine jedoch wesentlich intensiver als bisher mit

ihren offensichtlichen Schwächen auseinander setzen sowie auch mit allgemeinen länderspezifischen Problemen, die im Folgenden exemplarisch für einige Bereiche angesprochen werden.⁴

Korruption

Die Ukraine hat zwar in den vergangenen Jahren einige Fortschritte bei der Korruptionsbekämpfung erzielt, dennoch muss davon ausgegangen werden, dass nach wie vor auch die wissenschaftlichen Einrichtungen von Korruptionsproblemen betroffen sind und diese abstellen müssen. Erhebliche Problembereiche dürften in der Veruntreuung von Vermögen oder Mitteln von Einrichtungen liegen wie auch in Gefälligkeitsleistungen gegenüber Amtsträgern oder die Annahme unangebrachter Geschenke oder der Missbrauch von Machtpositionen durch Vorgesetzte. Viel zu niedrige Gehälter, die weder mit anderen Sektoren konkurrenzfähig sind noch einen angemessenen Lebensunterhalt eröffnen tun ein Übriges. Derartige Probleme und Rahmenbedingungen sind nicht mit guter wissenschaftlicher Praxis vereinbar.

Korruption wird begünstigt durch bürokratische Genehmigungsverfahren und Gebührenregelungen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf solche, die eigentlich unnötig sind und letztlich eher der Erzielung von Nebeneinkünften derjenigen dienen, die die Genehmigung erteilen oder die Gebühren einnehmen. Aber auch sinnvolle Regeln werden nicht selten missbraucht indem Geldflüsse erwartet oder abgezweigt werden. Insofern erfordern alle bürokratischen Regeln und Gebühren einer kritischen Überprüfung sowohl ihrer Notwendigkeit als auch der Möglichkeiten ihres Missbrauchs, wie etwa durch eine interne Revision und Prüfungsorgane.

Ein weiterer Problembereich von Korruption sind Geschenke, die in vielen osteuropäischen Ländern als Teil der Kultur verstanden werden, wie etwa bei Besuchen. Zur Vorbeugung von Korruption existieren in Ländern wie Deutschland daher strikte Regeln hinsichtlich der Meldepflicht und Begrenzung der Annahmeerlaubnis auf – in Relation zum allgemeinen Einkommensniveau – lediglich geringwertige Güter.

Korruption kann auch darin liegen, dass akademische Ehrungen oder Titel an Amtsinhaber oder Sponsoren vergeben werden, die in persönlicher oder dienstlicher Beziehung zur vergebenden Einrichtung oder deren Leitung bestehen. Wenn derartige Auszeichnungen unangemessen vergeben werden, entwerten diese Verfahren nicht nur die Ehrung oder den Titel, sondern sind ein Einfallstor für Gefälligkeiten als Gegenleistung.

Auch wenn Korruption nicht einfach zu überwinden ist, müssen Forschungseinrichtungen sich damit aktiv auseinandersetzen und eine Vorbildfunktion einnehmen. Hier sind Aufsichtsgremien ebenso gefordert wie die Leitungen, sowohl hinsichtlich der Schaffung von Strukturen, die eine aktive Korruptionsbekämpfung erlauben, wie eine interne Revision und Ansprechpartner für Wistleblower, als auch durch Wachsamkeit und die eigene Vorbildfunktion. Aber auch die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den Einrichtungen müssen sich bewusst sein, dass auf Dauer keine guten wissenschaftlichen Leistungen

⁴ Zahlreiche Probleme der agrarwissenschaftlichen Einrichtungen der Ukraine werden in früheren Berichten des Deutsch-Ukrainischen Agrarpolitischen Dialogs bereits angesprochen. Vgl. Koester et al. (2010), Tillack und Stepaniuk (2015), Khodakiwska (2019) und Balmann (2020).

möglich sind, wenn auch nur leichte Formen von Korruption innerhalb der eigenen Einrichtung toleriert werden. Entsprechend sind sie gefordert Korruption aufzudecken und sich gegebenenfalls nach anderen Forschungs- oder Arbeitsmöglichkeiten umzusehen.

Beschönigung von Forschungsleistungen

Zahlreiche Einrichtungen der ukrainischen Agrarforschung ebenso wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Einrichtungen bemühen sich um die Anerkennung ihrer Forschungsleistungen durch Publikationen in nationalen und internationalen Journalen, einschließlich solcher, die in international anerkannten Indizes wie Thompson ISI oder Scopus gelistet sind. Zudem werden mittlerweile Plattformen wie Google Scholar genutzt, um die eigene Forschungsleistung einschließlich der Wahrnehmung über Zitationen zu dokumentieren. Dies ist grundsätzlich aner kennenswert. Schaut man sich jedoch die Publikationen und Publikationslisten zahlreicher Einrichtungen oder Personen näher an, stellen sich vielfach Fragen hinsichtlich der Seriösität dieser Publikationen. Zum einen finden sich in den Publikationslisten nach wie vor ganz überwiegend lediglich Publikationen auf Ukrainisch oder Russisch auf und es ist zweifelhaft, dass diese Beiträge seriös mit der erforderlichen Kompetenz begutachtet wurden. Bei den teilweise beeindruckend hohen Zitationszahlen stellt sich die Frage danach, inwieweit diese darauf basieren, dass die Beiträge aufgrund ihrer Qualität und besonderen Ergebnisse oder aufgrund anderer Gründe zitiert werden, etwa weil die internationale Literatur nicht bekannt ist oder weil sie durch Gefälligkeiten motiviert sind. Zum anderen erscheinen zwar, wie angesprochen, einige Beiträge in internationalen Journalen, diese wirken jedoch oft ebenfalls nicht seriös. So sind viele dieser Journale, und das gilt auch für diejenigen, die in Thompson ISI oder Scopus gelistet sind, kaum international bekannt und werden international kaum wahrgenommen und entsprechend auch nicht die dort erscheinenden Artikel. Im Regelfall werden diese Journale nicht von westlichen Organisationen herausgegeben, sondern sind selber in Osteuropa oder Asien angesiedelt. Wenn beim Lesen der dort veröffentlichten Beiträge dann noch auffällt, dass deren Qualität bei weitem nicht dem entspricht, was man von einem Artikel mit Peer Review erwarten würde, ergeben sich Fragen danach, inwieweit die Veröffentlichung eher der Beschönigung der eigenen Leistung als der Veröffentlichung von echten Forschungsergebnissen dienen.

Anreize zur Beschönigung von Leistungen werden befördert durch quantitative Vorgaben staatlicher Einrichtungen sowie der Forschungseinrichtungen zur erforderlichen bzw. erwarteten Forschungsleistung für den Erwerb von Titeln, wie eine Promotion oder Habilitation, oder für Beförderungen oder Berufungen. Um dem zu entgehen sollten Bewertungen der Forschungsleistung grundsätzlich primär die Qualität der Leistungen würdigen, wobei diese Bewertung voraussetzt, dass die Begutachtung selber kompetent und angemessen erfolgt. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG beschränkt daher bereits seit einer Reihe von Jahren die Anzahl an Publikationen, die bei Anträgen im CV oder den eigenen Vorarbeiten des Antragstellers genannt werden dürfen. Dies vermindert Anreize möglichst viel zu publizieren, ohne dass die Qualität gegeben ist und erleichtert den erforderlichen Aufwand der Begutachtung zu begrenzen, so dass die aufgelisteten Artikel leichter geprüft und eingeordnet werden können.

Qualifizierung

Trotz der vorhandenen Bemühungen sind die Forschungsergebnisse ukrainischer agrarwissenschaftlicher Einrichtungen ebenso wie der dort forschenden Personen international kaum sichtbar. Das gilt ebenso für Publikationen in hochwertigen Journalen als auch für Beiträge zu international renommierten Wissenschaftstagungen. Hierfür gibt es eine Reihe von Gründen. Ein besonderes Problem liegt in Qualifizierungsdefiziten. Defizite in Theorie- und Methodenkenntnisse ergeben sich neben Defiziten in der Ausbildung während Studium und Promotionsphase auch aus fehlendem Zugang zu internationaler Literatur, nicht zuletzt infolge mangelhafter Englischkenntnisse. Derartige Probleme sind oftmals weniger den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern selber anzulasten als den lehrenden und betreuenden Personen und insbesondere den Einrichtungen bzw. deren Leitungen, die keinen angemessenen Rahmen für die erforderliche Qualifizierung schaffen. Ohne angemessene Qualifizierung vergeuden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Zeit und Ressourcen. Weder kann davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse dem Stand der Forschung entsprechen noch kann davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse verlässlich sind.

Verschärft wird die Qualifizierungsproblematik durch das geringe Gehaltsniveau in den Forschungseinrichtungen. Diese liegen mittlerweile vielfach sogar niedriger als die Löhne für Arbeitskräfte innerhalb der Landwirtschaft (Khodakiwska 2019). Unter diesen Bedingungen ist kaum davon auszugehen, dass die fähigsten Absolventen bereit sind, eine akademische Karriere einzuschlagen und es besteht eine Tendenz zur Negativselektion. Potentiell geeignete Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler verlassen die Forschung oder wandern ab in andere Sektoren bzw. gehen ins Ausland, ohne dass unter den gegebenen Bedingungen ein Interesse besteht, in die ukrainische Agrarforschung zurück zu kehren. Im Zeitablauf verschärft diese Negativselektion die Qualifizierungsproblematik, da kaum mehr Lehrende und Betreuende vorhanden sind, die selber in der Lage sind auf dem Stand der internationalen Forschung zu arbeiten bzw. diesen auch nur kennen.

Abhängigkeiten und Machtmissbrauch

Aus der schlechten Bezahlung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Ländern wie der Ukraine sowie auch das allgemein geringe Einkommensniveau entstehen insbesondere beim wissenschaftlichen Nachwuchs Abhängigkeiten gegenüber Vorgesetzten und der Leitung. Dies begünstigt nicht nur Machtmissbrauch, sondern auch andere Formen von Fehlverhalten, wie etwa das Verfassen wissenschaftlicher Texte für andere als Gefälligkeit, im Auftrag von Vorgesetzten oder gegen Bezahlung.

6 HANDLUNGSFELDER

Die Ebene der Forschungsorganisation und Politik

Handlungsbedarfe bestehen insbesondere auf Ebene der Politik und der Forschungsorganisation. Es ist durchaus zu würdigen, dass staatliche Institutionen der Ukraine auf höhere Standards drängen und von der Wissenschaft die Publikation in international anerkannten Zeitschriften erwarten. Derartige Erwartungen bleiben jedoch unfruchtbar und behindern

gute wissenschaftliche Praxis eher als das sie befördert wird, wenn grundlegende strukturelle Reformen ausbleiben. Eine Grundvoraussetzung für jede Einrichtung muss sein, dass deren Finanzierung ihren Aufgaben und ihrer Größe gerecht wird. Wenn keine Finanzierungsspielräume bestehen, sind Größe und Aufgaben der Einrichtung der möglichen Finanzierung anzupassen oder es ist zu prüfen, ob Einrichtungen geschlossen werden, um dadurch frei werdende Mittel auf weniger Einrichtungen zu konzentrieren um an den verbleibenden Einrichtungen den erforderlichen Rahmen zu schaffen. Insbesondere sollten die staatlichen Stellen prüfen, ob etwa die zahlreichen Agraruniversitäten und die Nationale Akademie der Agrarwissenschaften mit den derzeitigen finanziellen Möglichkeiten und Forschungsleistungen überhaupt ihrem Namen gerecht werden (vgl. dazu Balmann 2020). Für Universitäten, die keine hochwertige Forschung betreiben und es auch nicht können, wäre eine Umwandlung in eine Hochschule zu prüfen, die sich auf die Ausbildung von Studierenden im Bachelor und evtl. auch im Master konzentrieren, jedoch weder Forschungsaufgaben wahrnehmen noch ein Promotionsrecht besitzen. Gegebenenfalls könnten bei solchen Universitäten Forschungsmöglichkeiten auf ausgewählte Bereiche beschränkt werden, in denen sie Forschungsleistungen nachweisen oder diese mit den gegebenen Mitteln erbringen können. Um einen solchen Prozess in die Wege zu leiten, wäre eine Evaluierung aller Agrarforschungseinrichtungen erforderlich, die unter Einbindung international anerkannter Experten erfolgt. Diese Evaluierungen müssten die Prüfung der Umsetzung der oben genannten Leitlinien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis umfassen einschließlich der Prüfung der vorgenommenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Darüber hinaus sind die staatlichen Stellen gefordert, die Korruption in den Forschungseinrichtungen aktiv zu bekämpfen und die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass diese abgebaut wird. Dies erfordert die Etablierung funktionsfähiger interner Revisionen und Whistleblowingsysteme sowie eines Code of Conducts zur guten wissenschaftlichen Praxis ebenso wie die Einforderung von fundierten Wirtschaftsprüfungen und externer, fachlich fundierter Begutachtungen. Ebenso ist dafür zu sorgen, dass identifiziertes Fehlverhalten abgestellt und sanktioniert wird.

Die Ebene der Forschungseinrichtungen

Die oben genannten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der ALLEA ebenso wie auch der DFG weisen der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen eine besondere Verantwortung zu. Das umfasst nicht nur die Verantwortung, dass kein Fehlverhalten der Forschenden toleriert wird und die Forschenden eine Kultur guter wissenschaftlicher Praxis leben, sondern dass auch eine aktive Qualitätssicherung vorgenommen wird. Das bedeutet letztlich, dass eine Leitung, die ihren eigenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nicht die Voraussetzungen bietet, sich angemessen zu qualifizieren und diese darin ermuntert sich in erforderlicher Weise zu qualifizieren, selber gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt. Besonders problematisch wird ein solches Versagen, wenn etwa wissenschaftlicher Nachwuchs keine angemessene Unterstützung bei der Qualifizierung erhält und im Grunde wertvolle Lebenszeit vergeudet wird.

Vor diesem Hintergrund sollten die Forschungseinrichtungen und insbesondere deren Leitungen Ziele und Strategien entwickeln, die der Einrichtung eine Umsetzung der Anforderungen an die gute wissenschaftliche Praxis ermöglicht. Das erfordert nicht zuletzt einen angemessenen institutionellen Rahmen, wie etwa eigene verbindliche Leitlinien oder Regeln und die Etablierung von Vertrauenspersonen, an die sich Betroffene wenden können, wie Ombudspersonen. Ferner sind Institutionen zu schaffen, die sich mit der Verfolgung mutmaßlichen Fehlverhaltens entsprechend guter wissenschaftlicher Praxis befassen. Dies kann innerhalb wie auch außerhalb der eigenen Institution angesiedelt werden und extern beispielsweise durch zertifizierte Dienstleister oder staatliche Stellen erfolgen.

Die Ebene der Forschenden

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen nicht nur darauf achten, dass sie selber die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einhalten, sondern kommen letztlich nicht umhin zu prüfen, inwieweit ihre Einrichtung ein angemessenes Forschungsumfeld bietet. Ist letzteres nicht gegeben, müssen die Forschenden um ihre Karriereperspektiven innerhalb wie außerhalb der Wissenschaft fürchten. Damit sind sie gefordert, auch zu hinterfragen, ob sie an ihrer jeweiligen Einrichtung die Unterstützung erfahren, ihren eigenen Leistungsanforderungen und Zielsetzungen gerecht zu werden. Daneben sind auch sie gefordert, aktiv zur Vermeidung von Fehlverhalten durch andere beizutragen. Das betrifft etwa auch von ihnen beauftragte Sammlungen von Daten, etwa in Rahmen von Befragungen oder Experimente; denn auch diese können manipuliert sein.

7 LITERATURVERZEICHNIS

ALLEA – All European Academies (2017): The European Code of Conduct for Research Integrity. Revised Edition. Berlin. URL: <https://www.allea.org/wp-content/uploads/2017/05/ALLEA-European-Code-of-Conduct-for-Research-Integrity-2017.pdf>

ALLEA – All European Academies (2018): Europäischer Verhaltenskodex für Integrität in der Forschung. Überarbeitete Fassung. Berlin. URL: https://www.allea.org/wp-content/uploads/2018/06/ALLEA-European-Code-of-Conduct-for-Research-Integrity-2017-Digital_DE_FINAL.pdf

Balman, A. (2020): Deutsche Erfahrungen bei der Gestaltung einer effizienten Agrarressortforschung – Handlungsoptionen für die Ukraine. Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog.

Balman, A., Becker, T., Berg, E., Bitsch, V., Herrmann, R., Jungehülsing, J., Kantelhardt, J., Oedl-Wieser, T., Weingarten, P. (2018): Leistungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern: Art, Umfang und Bewertung. Berichte über Landwirtschaft 96 (2): 1-148. URL: <https://buel.bmel.de/index.php/buel/article/view/213/pdf>

- Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG (2019a): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex. URL: https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf
- Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG (2019b): Handreichung für die Umsetzung des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“. URL: https://www.dfg.de/formulare/80_10/80_10_de.pdf
- Deutsche UNESCO Kommission (2019): Wissenschaftsfreiheit. URL: <https://www.unesco.de/wissen/wissenschaft/wissenschaftsfreiheit>
- Khodakiwska, O. (2019): Die Nationale Akademie der Agrarwissenschaften der Ukraine. Agrarpolitische Berichte, Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog, APD/APB/10/2019. URL: https://www.apd-ukraine.de/images/2019/Agrarpolitische_Berichte/Khodakiwska_NAAN/Bericht_Khodakivska_NAAW_2019_DEU.pdf.
- Koester, U., Schumann, Ch., Lissitsa, A. (2010): The Agricultural Knowledge and Information System in Ukraine – Call for Reforms. Policy Paper Series, German-Urainian Policy Dialogue in Agriculture, AgPP No. 30. URL: https://www.apd-ukraine.de/images/AgPP_30_eng.pdf.
- Tillack, P., Stepaniuk, O. (2015): Umstrukturierung der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR – Politikoptionen für die Agrarforschung der Ukraine. Agrarpolitische Berichte, Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog, APD/APB/01/2015. URL: https://www.apd-ukraine.de/images/APD_APR_01-2015_Bericht_Agrarforschung_deu.pdf.